

## **Bürgerliches Recht IV**

WS 2005/06

### Fall vom 18.10.2005 (Schenkung):

A ist seit langem in B verliebt. Da die B mehrfach geäußert hatte, der BMW Z 1 sei für sie „immer noch das schönste Auto“, erwirbt er ein solches Fahrzeug und lässt es in der Werkstatt des W in der Lieblingsfarbe der B (pink) lackieren, um es dieser zu schenken. Dummerweise verzögern sich aber die Lackierungsarbeiten an dem Z 1, weshalb dieser bis zu dem von A arrangierten Candle-Light-Dinner im Lieblingsrestaurant der B nicht zur Verfügung steht. A übergibt der B daher lediglich die Fahrzeugpapiere, einen Satz Autoschlüssel und einen Gutschein, auf dem u.a. steht: „Hiermit schenke ich, A, meiner geliebten B den BMW Z 1, Kennzeichen...“. Die B nimmt den Z 1 freudestrahlend an, lehnt jedoch den folgenden Heiratsantrag des A nachdrücklich und endgültig ab.

Am nächsten Tag (dem 1.3.2005) erreicht A ein Schreiben der B, die ihm mitteilt, sie wolle mit ihm nichts mehr zu tun haben, verlange aber die umgehende Herausgabe „ihres“ Z 1. Dass dieser sich zu diesem Zeitpunkt bei W befindet, weiß B nicht. Kann B die Herausgabe des Z 1, den A wenig später von W abholt, verlangen?

## **I. Anspruch B gegen A auf Übergabe/Übereignung des Z 1 aus Schenkungsversprechen, § 516**

Schenkungsversprechen des A? (+)

Wirksam? (-), da formunwirksam, § 518

Mangel geheilt, § 518 II?

Voraus.: Übereignung des Z 1 von A an B

Übereignung nach § 929?

(-), nur Einigung, keine Übergabe

Ersetzung Übergabe Z 1 durch Übergabe Papiere/Schlüssel?

(-), Übergabe Papiere/Schlüssel für Übereignung weder erforderlich noch hinreichend

Ersetzung Übergabe durch Verschaffung des mittelbaren Besitzes?

(-), B wusste nicht, wo Z 1 ist, wann sie ihn erhalten soll usw.

=> Übergabe (-)

=> Heilung (-)

## **II. Anspruch B gegen A auf Herausgabe des Z 1 aus § 985**

(-), da B nicht Eigentümerin, s.o.

## **Schenkung:**

= vertragl. unentgeltl. Zuwendung eines Vermögensvorteils aus Vermögen des Zuwendenden an einen anderen.

## **Vorausss.:**

Zuwendung =

- Handlung od Unterlassung
- Rechtsgeschäft od Realakt

Gegenstand Zuwendung =

jeder Vermögensvorteil

Entreicherung Schenker

- keine Substanzgleichheit erforderl., dh geschenkter Gegenstand muss nicht vorher Eigentum Schenker gewesen sein

- nicht, wenn § 517 BGB

Bereicherung des Beschenkten

- obj.=> keine Bereicherungsabsicht erforderl., keine Bereicherung, wenn Empfänger nur Durchgangsperson (Slg für wohltätige Zwecke)

## Unentgeltlichkeit Zuwendung

- Zuwendung nicht unter Bedingung Gegenleistung
- nicht erforderl.: Geldwert
- Leistung an Dritte genügt
- sog. Freundschaftspreis ist keine Schenkung
- Erfüllung moral. Pflicht schließt Schenkung nicht aus (Anstandsgeschenk, § 534 BGB)

## Einigung

- über Zuwendung u. Unentgeltlichkeit

## Form

- § 516 BGB Handschenkung => keine bes. Form
- § 518 BGB Schenkungsversprechen => not. Beurkundung, Heilung durch Bewirkung mögl.

## Probleme:

- gemischte Schenkung
- Dienstleistung als Schenkung?

## Rechtsfolgen Schenkung

- eingeschränkte Haftung für Mängel, §§ 523 f. BGB
- keine Verzugszinsen, § 522 BGB
- Schenkung unter Auflage => Anspruch Schenker auf Vollzug Auflage, §§ 525 ff. BGB
- Einrede Notbedarf, § 519 BGB => Recht zur Verweigerung der versprochenen Schenkung = Sonderfall WGG, § 313 BGB
- Rückforderung wg. Verarmung, § 528 BGB (vgl. aber § 529 BGB)
- Widerruf wg. grobem Undank, § 530 BGB, außer bei Verzeihung od Verzicht od Anstandsschenkungen, §§ 532 ff. BGB